



---

<b>Amtsleiter:</b>	Dieter Torka
<b>Anschrift:</b>	Farsleber Straße 19 39326 Wolmirstedt
<b>Telefon:</b>	+49 3904 7240-4342
<b>Telefax:</b>	+49 3904 7240-4150
<b>E-Mail:</b>	umweltamt@boerdekreis.de

---

<b>Datum:</b>	11.02.2009
---------------	------------

### **Altfahrzeug - Entsorgung im Landkreis Börde**

#### **Ansprechpartner beim Landkreis Börde (Amt für Umweltschutz):**

Sachbearbeiter Oliver Braun, Untere Abfallbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 37, Telefon: 03904 7240-4144 / Fax: 03904 7240-4102  
-Mail: landratsamt@boerdekreis.de

#### **Entsorgung nach Stilllegung von Fahrzeugen**

Personenkraftwagen der Klasse M<sub>1</sub> (z. B. Pkw, Vans und Wohnmobile mit maximal 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz), leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> (z. B. Kleintransporter bis zu 3,5 t) und dreirädrige Fahrzeuge (nicht dreirädrige Krafträder), die stillgelegt bzw. entsorgt werden sollen, dürfen vom Fahrzeughalter nur einer anerkannten Annahmestelle, einem anerkannten Demontagebetrieb oder einer anerkannten Rücknahmestelle überlassen werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird durch einen Verwertungsnachweis bescheinigt. Verwertungsnachweise dürfen nur von anerkannten Demontagebetrieben ausgestellt werden. Wird das Fahrzeug einer anerkannten Annahmestelle überlassen, erfolgt die Aushändigung des Verwertungsnachweises über die beauftragte Annahmestelle. Der Fahrzeughalter erhält die Ausfertigung (rosa) als Beleg.

Seit dem 1. Januar 2007 haben Letzthalter die Möglichkeit, ihre Altautos, die sie entsorgen wollen, kostenlos an den Hersteller oder Importeur zurückzugeben. Diese sind zur Rücknahme der Altfahrzeuge verpflichtet und haben dazu selbst oder durch Dritte ein flächendeckendes Rücknahmesystem einzurichten.

#### **Die Verpflichtung zur kostenlosen Rücknahme entfällt, wenn:**

- das Fahrzeug innerhalb der Europäischen Union nicht ordnungsgemäß zugelassen ist oder zugelassen war
- das Fahrzeug innerhalb der Europäischen Union weniger als einen Monat zugelassen war
- das Altfahrzeug wesentliche Bauteile und Komponenten, wie etwa Antrieb, Karosserie, Fahrwerk, Katalysator oder elektronische Steuergeräte nicht mehr enthält
- dem Altfahrzeug Abfälle hinzugefügt wurden
- der Fahrzeugbrief oder ein vergleichbares Zulassungsdokument nach der Richtlinie 1999/37/EG nicht übergeben wird.

Adressen von Altautoverwertungsbetrieben in ihrer Nähe erhalten Sie zum Beispiel bei der Kfz-Innung, bei den Automobilclubs und bei Ihrer Verwaltungsgemeinschaft bzw. Landkreisverwaltung sowie im Internet auf den Seiten der Hersteller oder bei der Gemeinsamen Stelle für Altfahrzeuge (GESA).

### **Rechtsgrundlage**

Altfahrzeug-Verordnung

§ 15 (1) Fahrzeug-Zulassungsverordnung / Formular Verwertungsnachweis Anlage 8

### **Information zur Umweltprämie**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 27.01.2009 eine Umweltprämie von 2500 Euro beschlossen, die gezahlt wird, wenn ein Altfahrzeug verschrottet (mindestens 9 Jahre alt) und ein neuer PKW bzw. ein Jahreswagen gekauft und zugelassen wird.

Information hierzu erhalten Sie unter: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [pressestelle@bafa.bund.de](mailto:pressestelle@bafa.bund.de)